

Parteifähigkeit

- = Fähigkeit, Partei eines Rechtsstreits zu sein
- § 50 I ZPO: Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist
 - § 1 BGB: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt
 - Jede natürliche Person ist parteifähig!
 - Juristische Personen sind kraft Gesetzes rechtsfähig und damit parteifähig (z.B. §§ 13 I GmbHG, 1 AktG)
 - GbR ist nach Rspr. des BGH teilrechtsfähig und damit parteifähig
 - oHG, KG: § 124 I HGB => parteifähig
 - BGH: Auch WEG-Gemeinschaft ist als solche parteifähig
- => praktisch keine nicht parteifähigen Personenvereinigungen mehr (nur Innen-GbR sowie Erbengemeinschaft)

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 238 f.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 234

Prozessfähigkeit

- =Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch selbst gewählte Vertreter wirksam vorzunehmen
- Prozessfähig ist, wer geschäftsfähig ist (§ 52 ZPO)
 - Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige sind gleichermaßen prozessunfähig
 - Es gibt keine beschränkte Prozessfähigkeit!
 - Aber: Partielle Prozessunfähigkeit bei pathologischem Querulantenwahn
 - Bei fehlender Prozessfähigkeit
 - Vertretung durch gesetzliche Vertreter (v.a. Eltern) bzw. bei juristischen Personen durch Organe (Geschäftsführer, Vorstand, geschäftsführende Gesellschafter)
 - Ohne Vertretung: Klage wird als unzulässig abgewiesen

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 240 f.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 243 ff.

Postulationsfähigkeit

- Fähigkeit, *selbst* wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen
- Wirksamkeitsvoraussetzung für Prozesshandlungen
 - Klageerhebung ist bei fehlender Postulationsfähigkeit unwirksam
 - Ebenso jeder andere Antrag im Prozess (z.B. Beweisantrag, Einlegung der Berufung, Einspruch gegen Versäumnisurteil, ...)
- Postulationsfähig sind:
 - Vor dem AG: Jeder, der geschäftsfähig ist
 - Vor dem LG und OLG: Nur zugelassene Rechtsanwälte/innen (§ 78 I ZPO)
 - Vor dem BGH: Nur aktuell 40 Rechtsanwälte/innen mit Spezialzulassung zum BGH
- Beachte auch § 78 IV ZPO: Selbstvertretung von Anwälten

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 310 f.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 263

Prozessführungsbefugnis

= Befugnis, einen Prozess über das geltend gemachte Recht zu führen

- Grundsätzlich ist der Rechtsinhaber prozessführungsbefugt
 - Für die Zulässigkeit der Klage genügt die *Behauptung*, ein eigenes Recht geltend zu machen
 - Ob die Behauptung zutrifft, ist eine Frage der *Begründetheit* der Klage (=Aktivlegitimation)
- Ausnahmen:
 - Der Rechtsinhaber ist evtl. nicht prozessführungsbefugt (z.B. § 80 I InsO: Keine Prozessführungsbefugnis bei Insolvenz)
 - Ein anderer als der Rechtsinhaber ist evtl. prozessführungsbefugt („Prozessstandschaft“)

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 244 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 247 ff.

Prozessstandschaft

- = Führen eines Prozesses über ein fremdes Recht
 - [Nicht: Abtretung, da Prozess des Zessionars über eigenes Recht]
- Praktische Probleme der Prozessstandschaft:
 - Fremder führt Urteil über die Forderung herbei => Bindung des eigentlichen Rechtsinhabers?
 - „Vorschieben“ einer „armen“ Partei => Kostenerstattung des Gegners?
- Gesetzliche Prozessstandschaft, z.B.:
 - § 265 II 1 ZPO: Prozesspartei für Rechtsnachfolger bei Veräußerung während des laufenden Prozesses
 - § 80 I InsO: Insolvenzverwalter für Insolvenzmasse
 - § 1629 III 1 BGB: Elternteil für Unterhalt eines minderjährigen Kindes
- „Gewillkürte Prozessstandschaft“:
 - Z.B. Inkassounternehmen, Sicherungsabtretung von Forderungen
 - Voraussetzungen:
 - Ermächtigung (analog § 185 I BGB)
 - Schutzwürdiges Eigeninteresse des Prozessstandschafters

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 247 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 252 ff.

Beispielsfall BGH NJW-RR 2011, 1690

Die K-GmbH hat als Bauunternehmerin Maurerarbeiten am Haus des B erbracht. Sie verlangt von B dafür Werklohn i.H.v. € 6.000. Die Werklohnforderung hatte sie am 28.5.2004 an die C-Bank zur Sicherung eines Betriebsmittelkredits abgetreten; die C-Bank hatte die K-GmbH ermächtigt, die Forderung trotz der Abtretung im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Anwalt der K-GmbH (vertreten durch ihren Geschäftsführer) hat beim zuständigen LG gegen B Klage auf Zahlung von € 6.000 erhoben, die am 27.9.2004 zugestellt wurde. Der obige Sachverhalt wurde vollständig mitgeteilt.

Am 10.11.2004 hat die K-GmbH beim zuständigen AG Insolvenz beantragt; der Antrag wurde am 23.2.2005 mangels Masse abgewiesen (§ 207 I 1 InsO; s. in diesem Fall § 60 I Nr. 4 GmbHG!). Inzwischen ist die K-GmbH im Handelsregister gelöscht. Allerdings ist die Nachtragsliquidation wegen noch verbliebener Vermögenswerte angeordnet worden (§ 273 IV 1 AktG analog); die K-GmbH wird durch ihren Nachtragsliquidator vertreten.

Ist die Klage der K-GmbH gegen B zulässig?

Beispielsfall: BGH NJW-RR 2011, 1690

I. Ordnungsgemäße Klageerhebung (+)

- Insbesondere: Postulationsfähigkeit des Rechtsanwalts

II. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (+)

III. Parteibezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Parteifähigkeit der GmbH: § 50 ZPO i.V.m. § 13 I GmbHG

- GmbH ist grundsätzlich rechts- und damit parteifähig
- Aber: K-GmbH ist im Handelsregister gelöscht => Verlust der Rechtsfähigkeit?
- Hier Nachtragsliquidation wegen verbliebenen Vermögens angeordnet => Fortbestand als Nachtragsliquidationsgesellschaft
- Liquidationsgesellschaft ist bis zur vollständigen Abwicklung („Vollbeendigung“) rechtsfähig => auch parteifähig

2. Prozessfähigkeit der GmbH: § 51 I ZPO i.V.m. § 70 S. 1 Hs. 2 GmbHG: Vertreten durch den Nachtragsliquidator

Beispielsfall: BGH NJW-RR 2011, 1690

3. Prozessführungsbefugnis

- K-GmbH gibt selbst die Abtretung der Forderung an die C-Bank an => Klägerin behauptet, über ein fremdes Recht zu prozessieren (!)
- Gesetzliche Prozessstandschaft aus § 265 II 1 ZPO?
 - Abtretung erfolgte am 28.5.2004; Klage wurde erst am 27.9.2004 zugestellt => Rechtshängigkeit (§§ 261 I, 253 I ZPO)
 - Abtretung also vor Rechtshängigkeit => § 265 II 1 ZPO (-)
- Gewillkürte Prozessstandschaft?
 - Ermächtigung analog § 185 I BGB (+)
 - Schutzwürdiges Eigeninteresse der K-GmbH?
 - **Dafür:** Klageforderung steht „eigentlich“ der K-GmbH zu => C-Bank wäre mit Tatsachenvortrag und Beweiserhebung überfordert
 - **Dagegen:** Wegen Insolvenz erhält B evtl. seine Kosten nicht erstattet
 - BGH: Nur missbräuchliche Prozessstandschaft unzulässig
 - Hier Klage vor der Insolvenz erhoben => Interesse der K-GmbH schutzwürdig

Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvorausss.

- Hängen ab vom Gegenstand des Prozesses
- Fehlen führt zur Unzulässigkeit der Klage
- Streitgegenstandsbezogene Sachurteilsvoraussetzungen sind:
 1. Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit
 2. Keine entgegenstehende Rechtskraft
 3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Anderweitige Rechtshängigkeit (§ 261 III ZPO)

- Grundgedanke: Keine parallelen Prozesse über den gleichen Gegenstand
- Hintergründe:
 - Prozessökonomie
 - Vermeidung doppelter Entscheidungen mit doppelter Vollstreckungsmöglichkeit
 - Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen
- Vorfrage: Wann betrifft ein Prozess den „gleichen Gegenstand“?
- Vor-Vorfrage: Was ist der Streitgegenstand eines Zivilprozesses?

Der Streitgegenstand

- Streitgegenstand: Wofür braucht man das und was ist das?
 - Wofür braucht man das?
 - Rechtshängigkeit (§ 261 III Nr. 1 ZPO): Der identische Streitgegenstand kann nicht parallel anderweitig geltend gemacht werden
 - Rechtskraft (§ 322 I ZPO): Der identische Streitgegenstand kann nach rechtskräftiger Entscheidung nicht erneut geltend gemacht werden („ne bis in idem“)
 - Klageänderung (§§ 263 f. ZPO): Liegt nur vor, wenn ein neuer Streitgegenstand geltend gemacht wird
 - Klagenhäufung (§ 260 ZPO): Liegt nur vor, wenn mehrere Streitgegenstände geltend gemacht werden
 - Was ist das?
 - Gegenstand des Prozesses
 - „Anspruch im prozessualen Sinne“, vgl. Wortlaut des § 322 I ZPO

Literatur:

Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 92, Rn. 1 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 88 f.

Musielak/voit, GK ZPO, Rn. 283 ff.

Streitgegenstandstheorien

- Historisch: Materiell-rechtliche Theorie
 - Streitgegenstand = materiell-rechtlicher Anspruch (§ 194 BGB)
 - Defizite:
 - Feststellungsklage (§ 256 ZPO): „Rechtsverhältnis“, nicht nur Anspruch
 - Gestaltungsklagen (z.B. Ehescheidung): Kein Anspruch, sondern Gestaltung
 - Mehrere Gegenstände bei Anspruchskonkurrenz (zB §§ 280 I, 823 I BGB)
- Heute h.M.: „Zweigligdriger Streitgegenstand“
 - Streitgegenstand (SG) wird bestimmt durch (§ 253 II Nr. 2 ZPO)
 - Antrag und
 - Lebenssachverhalt, auf den der Antrag gestützt wird
 - Anderer Antrag = anderer SG
 - Anderer Sachverhalt (z.B. Bürgschaft statt Darlehen) = anderer SG
- M.M.: Eingliedriger Streitgegenstandsbegriff (Nur Antrag)
 - Problem: Unterschiedliche Sachverhalte erfordern getrennte Behandlung auch bei gleichem Antrag

Streitgegenstand und Anspruchsgrundlage

- Streitgegenstand („prozessualer Anspruch“) ist *nicht* identisch mit der materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage
- Ein prozessualer Anspruch kann auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt werden
 - Z.B.: K klagt gegen B auf € 1.000 Schadensersatz nach einem Unfall, den er als Fahrgast in der Eisenbahn des B erlitten hat
 - Einheitlicher Streitgegenstand: „€ 1.000 Schadensersatz nach Eisenbahnunfall am x.y.2020“
 - Materielle Anspruchsgrundlagen: §§ 280 I, 241 II BGB; § 823 I BGB; § 1 HPfIG
 - Anders: K klagt gegen B auf Zahlung von € 1.000 Kaufpreis und aus einem erfüllungshalber für den Kaufpreis begebenen Wechsel
 - Zwei Streitgegenstände: Kaufpreisanspruch und Wechselanspruch
 - Testfrage: Ist für die Begründung des anderen Anspruchs der Vortrag neuer Tatsachen erforderlich?

S. auch BGH v. 4.7.2014 - V ZR 298/13: Klage aus Schuldverhältnis und hilfsweise aus Vergleich über Schuldverhältnis betrifft verschiedene Streitgegenstände

Streitgegenstand und Präjudizialität

- Streitgegenstand ist nicht identisch, wenn der eine Gegenstand eine Vorfrage des anderen ist („Präjudizialität“):
 - Beispiel 1:
 - Z.B. Arbeitnehmer K klagt gegen Arbeitgeber B auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis zwischen beiden durch die Kündigung des B nicht beendet wurde
 - Arbeitnehmer K klagt (z.B. per Klagenhäufung) parallel gegen B auf Zahlung des laufenden Gehalts
 - Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ist präjudiziell für Gehaltsanspruch
 - Streitgegenstände sind aber verschieden, da unterschiedliche Anträge
 - Beispiel 2:
 - Bank K klagt gegen Gesellschaft B1-oHG und deren Gesellschafter B2 persönlich auf Rückzahlung eines Darlehens über € 100.000
 - Anspruch gegen die Gesellschaft ist präjudiziell für Haftung der Gesellschafter
 - Streitgegenstände aber verschieden, da unterschiedliche Beklagte

Rechtshängigkeit: Voraussetzungen

- § 261 I ZPO: Rechtshängigkeit tritt mit „Erhebung der Klage“ ein
 - Klageerhebung erfolgt gem. § 253 I ZPO durch Zustellung der Klageschrift
 - Alternativ durch Stellen des Antrags in der mündlichen Verhandlung (§ 261 II ZPO)
 - Bei Mahnverfahren: Abgabe an das Streitgericht nach Widerspruch (§ 696 III ZPO) oder Erlass des Vollstreckungsbescheids (§ 700 II ZPO), allerdings rückwirkend bei „alsbaldiger“ Abgabe an das Streitgericht (wie § 167 ZPO)
 - Teilweise materiell-rechtliche Rückwirkung der Zustellung gem. § 167 ZPO, wenn sie „demnächst“ erfolgt (nur für Fristwahrung und Verjährungshemmung/-neubeginn)
- Vorher: „Anhängigkeit“ ab Eingang der Klage bei Gericht

Literatur:

Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 98 , Rn. 1 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 199 ff.

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 256 ff.

Rechtshängigkeit: Materielle Wirkungen

- Hemmung der Verjährung (§ 204 I Nr. 1 BGB)
- Anspruch auf Prozesszinsen (§ 291 BGB)
- Haftungsverschärfung im EBV, Bereicherungsrecht, beim Erbschaftsanspruch u.a. (§§ 818 IV; 987, 989, 991, 994 II, 996; 2023, 2024 BGB)
- Stichtag für bestimmte Scheidungsfolgen (z.B. § 1384 BGB für Zugewinnausgleich; § 1933 BGB für Verlust des Ehegattenerbrechts)
- Beachte: Materielle Wirkungen sind auf den Streitgegenstand beschränkt
 - Z.B.: Klage bzgl. eines Teilbetrags einer Forderung (Teilklage) hemmt nicht die Verjährung für den Rest der Forderung